

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Düsseldorf

Herausgeber: Rektor der Fachhochschule Düsseldorf

Redaktion: SG ZA

Blatt Nr. 22

Erscheinungsdatum: 11.07.2003

Inhaltsverzeichnis:

**Berufungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf
vom 09.07.2003**

Berufungsordnung

(Regelungen und Hinweise zur Durchführung von Berufungsverfahren)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	
Aufgabenumschreibung und Ausschreibung von Professorenstellen	
§ 1 Allgemeines	4
Stellenzuordnung und –beschreibung sowie Stellenausschreibung	
§ 2 Stellenzuordnung zu einem Fachbereich bzw. einer anderen Lehrinheit	4
§ 3 Änderung der Aufgabenbeschreibung einer Stelle	5
§ 4 Anforderungsprofil	6
§ 5 Verfahren bei der Stellenausschreibung	6
§ 6 Mehrfachausschreibungen	6
Beteiligungen, Mitwirkungsrechte, Bewerbungsunterlagen	
§ 7 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung	6
§ 8 Bearbeitung der Bewerbungsunterlagen	7
Berufungskommission	
§ 9 Wahl und Zusammensetzung	7
§ 10 Aufgaben, Pflichten und Rechte der Berufungskommission	8
§ 11 Einladung, Durchführung der Sitzungen, Arbeitsauftrag, Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung	9
Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen gem. § 46 HG	
§ 12 Allgemeines	9
§ 13 Abgeschlossenes Hochschulstudium (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 HG)	10
§ 14 Pädagogische Eignung (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 HG)	10
§ 15 Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 HG)	10
§ 16 Besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Nr. 4b HG)	11
§ 17 Ausnahmen bei „besonderer Befähigung zu künstlerischer Arbeit“ und bei „hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis“	11
Auswahlverfahren	
§ 18 Probelehrveranstaltungen	12
§ 19 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber	12
§ 20 Berufungsvorschlag der Kommission	13
§ 21 Gutachten gem. § 48 Abs. 3 HG	13
§ 22 Bericht der Berufungskommission	14
Weiteres Verfahren	
§ 23 Verfahren im Fachbereich	15
§ 24 Verfahren in Rektorat und im Senat	16
Probezeit	16

Präambel

Diese vom Rektorat am 18.02.2003 und Senat am 17.06.2003 gemäß der Grundordnung beschlossene Berufungsordnung tritt an die Stelle der Hinweise für die Bearbeitung von Berufungsvorgängen vom 25.09.1997. Sie soll es insbesondere den Berufungskommissionen und den Fachbereichsräten erleichtern, Berufungsvorschläge in formeller und inhaltlicher Hinsicht so vorzubereiten, dass sie schnell und erfolgreich umgesetzt werden können.

Die Berufungsordnung orientiert sich an dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14.03.2000 und an der Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 21. Juni 2001. Sie tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Düsseldorf, 9. Juli 2003


(Prof. Dr. phil. Hans-Joachim Krause)
- Rektor -

Aufgabenumschreibung und Ausschreibung von Professorenstellen

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 47 (Berufung) Abs. 1 S. 3 HG sind die Hochschulen gesetzlich verpflichtet, Berufungsvorschläge zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle vorzulegen. Wird eine Professorenstelle durch Erreichen der Altersgrenze frei, soll der Berufungsvorschlag gem. § 48 Abs. 2 S. 2 HG bereits sechs Monate vor Eintritt der Vakanz vorgelegt werden.

Hinweis: Sollte dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung ein solcher Berufungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Jahren (ohne Stellenumwidmung) bzw. drei Jahren (mit Stellenumwidmung) nach Eintritt der Vakanz vorgelegt werden, kann das Ministerium von der Möglichkeit Gebrauch machen, die vakante Stelle der Bewirtschaftung der Hochschule zu entziehen. Es ist daher zu empfehlen, rechtzeitig vor Fristablauf seitens des Fachbereiches einen Kurzbericht an die Hochschulverwaltung zur Weiterleitung an das Ministerium zukommen zu lassen, dass die Stelle nicht im Rahmen der genannten Fristen besetzt werden kann.

- (2) Zu welchem Zeitpunkt Professorinnen und Professoren wegen Erreichens der Altersgrenze (Ende der Vorlesungszeit bzw. des Semesters, in die bzw. das der 65. Geburtstag fällt) kraft Gesetzes in den Ruhestand treten, stellt die Hochschulverwaltung anhand der persönlichen Daten fest. Darüber werden die betroffenen Fachbereiche unverzüglich informiert.
- (3) Wenn Professorinnen oder Professoren von der (antragsabhängigen) Möglichkeit Gebrauch machen, vorzeitig in den Ruhestand versetzt zu werden, kann die Besetzung der freiwerdenden Stelle eingeleitet werden, sobald die Hochschulverwaltung von dieser Absicht verbindlich in Kenntnis gesetzt wird. Anträge auf vorzeitige Zurruesetzung sollen daher so frühzeitig wie möglich gestellt werden. Hierbei sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:
- a) bei Antrag nach § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LBG (drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres) oder nach § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 LBG (bei Schwerbehinderung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB IX) mit Vollendung des 60. Lebensjahres), wenn die Hochschulverwaltung von dem schriftlichen Antrag Kenntnis erhält,
- b) bei Antrag nach § 45 Abs. 1 LBG (Dienstunfähigkeit), wenn die Hochschulverwaltung von der Entscheidung des Ministeriums Kenntnis erhält.

Stellenzuordnung und -beschreibung sowie Stellenausschreibung

§ 2 Stellenzuordnung zu einem Fachbereich bzw. einer anderen Lehreinheit

- (1) Bei Freiwerden einer Stelle entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche gem. § 48 Abs. 1 S. 4 HG, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle im gleichen Fachbereich verbleiben, einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Das Rektorat kann vor der Verteilung der Stellen einen zentralen Verfügungsfonds gem. § 103 Abs.3 HG bilden.
- (2) Der Fachbereich wird in der Regel zwei Jahre vor Freiwerden der Stelle durch die Hochschulverwaltung schriftlich gebeten, zur Notwendigkeit einer Besetzung der Stelle in diesem Fachbereich begründet Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere die Einbindung der Stellenbesetzung in die Strukturentwicklungsplanung des Fachbereiches darzulegen.

§ 3 Aufgabenbeschreibung einer Stelle

- (1) Wenn aus Sicht des Fachbereiches keine Notwendigkeit zur Umwidmung vorliegt und die Stelle für das bestehende Lehrgebiet unverändert ausgeschrieben werden soll, ist seitens des Fachbereiches ein Fachbereichsratsbeschluss vorzulegen.
- (2) Soll danach die Stelle im gleichen Fachbereich verbleiben, entscheidet das Rektorat abschließend, ob sie unter der bisherigen Aufgabenumschreibung (Lehrgebietsbezeichnung) ausgeschrieben oder ob die Aufgabenumschreibung geändert werden soll.
- (3) Der Fachbereich legt einen Vorschlag zu den Aufgaben und dem Anforderungsprofil der Stelle vor, der auch einen Ausschreibungstext umfasst.
- (4) Die Aufgaben in der Lehre müssen so weit gefasst werden, dass durch die künftige Stelleninhaberin oder durch den künftigen Stelleninhaber ein angemessener Teil des erforderlichen Lehrangebots des Fachs bzw. der Module auf Dauer abgedeckt werden kann (§ 48 Abs. 1 Satz 3 HG). Von thematisch eng gefassten oder überwiegend an speziellen Lehr- oder Forschungserfordernissen orientierten Aufgabenumschreibungen ist abzusehen. Weitergefasste Aufgabenumschreibungen von Stellen sollen es ermöglichen, Lehr- und Studieninhalte sowie Forschungsvorhaben den Veränderungen in der Berufswelt anzupassen, ohne dass jeweils das nachstehend dargestellte Verfahren zur Änderung einer Stellenwidmung durchgeführt werden muss.
- (5) Die Änderung der Aufgabenumschreibung der Stelle bedarf des Beschlusses des Fachbereichsrates.
- (6) Der Änderungswunsch ist vom Fachbereichsrat ausführlich zu begründen. Auf der Grundlage eines Fachbereichsentwicklungsplans sind sowohl für den wegfallenden als auch für den neu wahrzunehmenden Aufgabenbereich die Gründe für die beantragte Änderung darzulegen.

Hinweis: Hierzu ist das als Anlage 1 beigefügte Formblatt zu benutzen.

Im Rahmen dieser Begründung ist nachzuweisen, dass die Umwidmung der Stelle vertretbar und notwendig ist. Eine Änderung der Aufgabenumschreibung von Professorenstellen kommt nur bei Vorliegen bestimmter Kriterien in Betracht, z.B. Änderung des Fächerkanons aufgrund geänderter Prüfungsordnung, Aufbau von neuen, wichtigen Aufgabenbereichen bei gleichzeitigem Wegfall anderer Aufgabenbereiche, maßgeblicher Änderung der studentischen Nachfrage. Eine Änderung der Aufgabenumschreibung mit dem Ziel, die Aufgabenumschreibung der Stelle auf das Qualifikationsprofil eines möglichen „Hausbewerbers“ auszurichten, ist nicht zulässig.

Wird die Stelle einem Fach bzw. Modulen entzogen, ist das nach der gewünschten Umwidmung der Stelle verbleibende Lehrangebot des Fachs dem nach der Prüfungsordnung und der Studienordnung erforderlichen Lehrangebot gegenüber zu stellen. Entsprechende Darlegungen sind auch für das Fach bzw. die Module erforderlich, dem die Stelle zugeordnet werden soll.

- (7) Der Umwidmung vergleichbar ist die Änderung der Wertigkeit einer Stelle (z.B. Umwandlung einer Stelle der BesGr. C 2 BBesO C in eine solche der BesGr. C 3 BBesO C).
- (8) Das Rektorat entscheidet über den von der Dekanin oder dem Dekan vorgelegten Umwidmungsvorschlag. Sofern das Ministerium nicht auf die Zustimmung verzichtet hat, holt das Rektorat die Zustimmung ein. Erst nach Eingang der Zustimmung des Ministeriums ist die umgewidmete Stelle auszuschreiben.

§ 4 Anforderungsprofil

Der Ausschreibung ist das erstellte Anforderungsprofil zu Grunde zu legen. Explizit genannt werden sollten erforderliche Sprachkompetenzen und Forschungsaufgaben. Für die Erstellung des Anforderungsprofils und die Erarbeitung des Ausschreibungstextes kann eine gesonderte Kommission gebildet werden. Sofern die Berufungskommission bereits konstituiert wurde, können diese Aufgaben auch von dort wahrgenommen werden.

§ 5 Verfahren bei der Stellenausschreibung

- (1) Professorenstellen werden bundesweit ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel in der Wochenzeitschrift DIE ZEIT bzw. für Stellen des FB Wirtschaft in der FAZ, sowie unter der Internet- Adresse der Fachhochschule. Stellen mit vornehmlich technischer Aufgabenumschreibung (i.d.R. aus den Fachbereichen Elektrotechnik und Maschinenbau und Verfahrenstechnik) werden auch in den VDI-NACHRICHTEN ausgeschrieben. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe der Stellenausschreibungen beim Hochschullehrerbund NW und der Schwerbehindertenvermittlung des Arbeitsamtes. Vorschläge der Fachbereiche für weitere Publikationen in Fachzeitschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt, insbesondere bei Folgeausschreibungen.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass Professorenstellen auch als Teilzeitstellen ausgeschrieben werden können.

§ 6 Mehrfachausschreibungen

- (1) Kommt die Berufungskommission im Verlauf des Verfahrens zu dem Ergebnis, dass aus den auf eine Ausschreibung ergangenen Bewerbungen keine Berufsliste mit drei Vorschlägen gebildet werden kann, schlägt sie über die Dekanin oder den Dekan unter Darlegung der Bewerbersituation dem Rektorat eine erneute Ausschreibung vor. Hierzu sind die Gründe der fehlenden Eignung detailliert darzulegen. Ein entsprechender Fachbereichsratsbeschluss ist beizufügen. Über den Vorschlag entscheidet das Rektorat.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn auch die Zweitausschreibung nicht den erwarteten Erfolg hat.
- (3) Eine erneute Ausschreibung ist nur bei begründeter Aussicht auf Erfolg zulässig. Ggf. ist der Ausschreibungstext zu überprüfen. Vor einer Wiederholung ist sorgfältig zu prüfen, ob eine neue Ausschreibung tatsächlich einen besseren Erfolg erwarten lässt.

Hinweis: Ausschreibungen sind mit erheblichen Kosten verbunden.

- (4) Wenn auch eine wiederholte Ausschreibung nicht die erforderliche Zahl qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber bringt und auch eine weitere Wiederholung kein anderes Resultat erwarten lässt, kann dem Rektorat eine Liste mit weniger als drei Vorschlägen vorgelegt werden.

Beteiligungen, Mitwirkungsrechte, Bewerbungsunterlagen

§ 7 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist gem. § 17 Abs. 1 LGG bei allen Berufungsverfahren von der Formulierung der Ausschreibung über die Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber bis hin zum konkreten Auswahlverfahren zu beteiligen, unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall Frauen betroffen sind. Sie kann ihre Beteiligungsrechte auf ihre Vertreterinnen übertragen.

- (2) Sofern sich aus den Bewerbungsunterlagen ergibt, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, hat die oder der Vorsitzende der Berufungskommission der Schwerbehindertenvertretung eine Beteiligung zu ermöglichen. Unabhängig davon wird die Schwerbehindertenvertretung durch die Hochschulverwaltung über die Ausschreibung sowie das Ausschreibungsergebnis informiert.

§ 8 Bearbeitung der Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen werden den Dekaninnen und Dekanen über die Rektorin oder den Rektor von der Hochschulverwaltung nach einer Frist von 4 Wochen (keine Ausschlussfrist für weitere Bewerbungen) mit einer Auflistung der Bewerbungen und nach Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen auf Grundlage des § 46 HG zugestellt. Solange eine Berufungskommission dem jeweiligen Fachbereichsrat keinen Vorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt hat, müssen alle weiteren Bewerbungen, die nach o.g. Frist eingehen, Berücksichtigung finden. Die Bewerbungsfrist ist keine Ausschlussfrist.

Berufungskommission

§ 9 Wahl und Zusammensetzung

- (1) Zur Vorbereitung der Berufung einer Professorin oder eines Professors wählen die Mitglieder des Fachbereichsrats oder bei fachbereichsübergreifenden Lehreinheiten der Senat nach Gruppen getrennt eine Berufungskommission. Die Wahl soll bereits vor der Ausschreibung erfolgen. Der Berufungskommission gehören Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden an. An Stelle der Wahl kann für die Gruppen der Studierenden sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die jeweilige Gruppe eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen. Von der gruppenausgewogenen Zusammensetzung darf nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Gründe sind dem Rektorat schriftlich mitzuteilen.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass in der Berufungskommission die professoralen Mitglieder über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Professorinnen und Professoren sollen aufgrund des von ihnen vertretenen Faches für die fachliche Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber kompetent sein. Sie müssen nicht Mitglied des betroffenen Fachbereichs sein und können auch anderen Hochschulen angehören, wenn dies für eine fachlich kompetente Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist.
- (3) Soll die künftige Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in mehreren Fachbereichen oder soll sie oder er in fachbereichsübergreifenden Lehreinheiten lehren, soll sich die Berufungskommission aus Mitgliedern der Fachbereiche und - soweit fachbereichsübergreifende Lehreinheiten betroffen sind - auch aus dem in fachbereichsübergreifenden Lehrinhalten hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal zusammensetzen. Die betroffenen Fachbereiche haben hierüber Einvernehmen zu erzielen.
- (4) Die Größe einer Berufungskommission richtet sich nach den Bedürfnissen des Einzelfalles. Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission sind die Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Studierenden sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung von § 13 HG zu berücksichtigen. Alle Mitglieder der Berufungskommission sind in gleichem Maße stimmberechtigt.

Hinweis: Es wird empfohlen, die Berufungskommission in der Regel wie folgt zusammenzusetzen: 3 Professorinnen/Professoren, 1 Studierende/Studierender, 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin/ wissenschaftlicher Mitarbeiter oder 4 Professorinnen/Professoren, 2 Studierende, 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter

- (5) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission wird i.d.R. in deren konstituierender Sitzung von der Kommission aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren ge-

wählt, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission und mindestens eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor müssen Mitglieder des Fachbereichs sein, der die Berufungskommission bildet.

- (6) Der Berufungskommission muss eine Professorin oder ein Professor angehören, die oder der das Fach bzw. die Module oder ein inhaltlich verwandtes Fach bzw. verwandte Module vertritt, für das die Berufung beabsichtigt ist.
- (7) Eine Professorin oder ein Professor, die oder der sich um die ausgeschriebene Stelle beworben hat (Hausbewerberin oder Hausbewerber) kann nicht Mitglied der entsprechenden Berufungskommission sein.
- (8) Jede Berufungskommission soll zur Hälfte mit Frauen besetzt sein. Dabei ist eine paritätische Besetzung in allen Statusgruppen anzustreben. Ist eine paritätische Besetzung aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen. In diesem Fall sollen der Berufungskommission jedoch mindestens eine Professorin der Fachhochschule Düsseldorf und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin als stimmberechtigte Mitglieder angehören. In Fachbereichen, in denen keine Professorin tätig ist, sollen Professorinnen verwandter Fachbereiche berücksichtigt werden. Sofern auch dort keine Professorin tätig ist, soll an ihrer Stelle eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder eine Professorin einer anderen Hochschule in die Berufungskommission gewählt werden. Steht unter den oben genannten Voraussetzungen eine fachlich geeignete Frau nicht zur Verfügung, kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Gründe hierfür sind ebenfalls aktenkundig zu machen.

§ 10 Aufgaben, Pflichten und Rechte der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission arbeitet einen Berufungsvorschlag aus und legt ihn dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vor.
- (2) Die Mitglieder der Berufungskommission sind in ihrer Arbeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Berufungskommission unterliegt der Rechtsaufsicht der Rektorin oder des Rektors.
- (3) Die Berufungskommission verhandelt nicht öffentlich. Sie kann in fachlichen Fragen im Zusammenhang mit der Aufgabenumschreibung einer Stelle zur Beratung zu einzelnen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen, die nicht stimmberechtigt sind. Ist eine Kommission der Überzeugung, dass sie zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe einer auf Dauer notwendigen fachlichen Ergänzung mit Stimmrecht bedarf, muss die oder der Vorsitzende dem Fachbereichsrat eine Erweiterung der Berufungskommission vorschlagen.
- (4) Bindende Arbeitsgrundlagen der Berufungskommission sind die Aufgabenumschreibung der Stelle und ihre Begründung, der Ausschreibungstext sowie die eingegangenen Bewerbungen.
- (5) Mitgliedern der Berufungskommission steht das Recht der Einsichtnahme in alle von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Schriftstücke und die eingeholten Gutachten zu. Eine Kontaktaufnahme mit den Bewerberinnen und Bewerbern ist jedoch ausschließlich der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission vorbehalten.

Hinweis: Bis zur Erarbeitung einer Berufsliste dürfen nur die Mitglieder der Berufungskommission und die hinzugezogenen Sachverständigen die Bewerbungsunterlagen einsehen.

- (6) Die Berufungskommission soll während des gesamten Verlaufs des Berufungsverfahrens möglichst alle drei Monate (mindestens aber halbjährlich) eine Zwischenbenachrichtigung über den Stand des Verfahrens an die Bewerberinnen und Bewerber erteilen. Platzierte Bewerberinnen oder Bewerber können darüber informiert werden, dass sie in den Beru-

fungsvorschlag aufgenommen wurden, keinesfalls aber über den Listenplatz.

- (7) Die Mitglieder der Berufungskommission sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen des Berufungsverfahrens bekannt gewordenen Angelegenheiten aufgrund § 12 Abs. 3 HG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Jedes Mitglied der Berufungskommission hat eine Stimme.
- (9) Über die Entpflichtung (Rücktritt) von Mitgliedern der Berufungskommission entscheidet der Fachbereichsrat. Stimmt der Fachbereichsrat einer Entpflichtung zu, ist eine Nachwahl für das entpflichtete Mitglied der Berufungskommission vorzunehmen. § 12 Abs. 1 HG gilt entsprechend.

§ 11 Einladung, Durchführung der Sitzungen, Arbeitsauftrag, Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung (SV)

- (1) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von der oder dem Vorsitzenden zu jeder Sitzung der Kommission schriftlich eingeladen. Die Einladungsfristen der Fachbereichsordnung sind einzuhalten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur ersten und zu allen weiteren Sitzungen der Kommission wie jedes Kommissionsmitglied schriftlich einzuladen, unabhängig davon ob sich Frauen beworben haben. Sie hat das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen. Hält die Gleichstellungsbeauftragte Bewerberinnen für entsprechend qualifiziert und geeignet, sind auf ihr Verlangen hin (weitere) qualifizierte Frauen einzuladen.
- (3) Sofern sich aus den vorliegenden Bewerbungsunterlagen ergibt, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, hat die oder der Vorsitzende die SV zu benachrichtigen und deren Beteiligung am Verfahren zu vereinbaren. Die SV hat auf eine Unterrichtung verzichtet, wenn für ausgeschriebene Professuren keine Bewerbungen von Schwerbehinderten eingegangen sind. Ungeachtet dessen sollte die SV zur ersten Sitzung der Berufungskommission in allen Fällen hinzugezogen werden. Alle Bewerbungen Schwerbehinderter sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern. Damit die SV eine begründete Stellungnahme abgeben kann, ist sie im erforderlichen Umfang über die Eignung der nicht behinderten Bewerberinnen oder Bewerber zu unterrichten. Kommt eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber nach übereinstimmender Auffassung von Berufungskommission und SV nicht in Betracht, kann von einem Vorstellungsgespräch abgesehen werden. Alle anderen schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerber sind zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen. Die SV hat dann das Recht, an allen Vorstellungs- und Abschlussgesprächen teilzunehmen. Eine Beteiligung der SV entfällt, wenn Schwerbehinderte diese Beteiligung ausdrücklich ablehnen.
- (4) Über jede Sitzung der Berufungskommission ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss mindestens Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Mitglieder und ihre Anwesenheit, die behandelten Gegenstände und ggfls. die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Fachbereichsordnung ist zu beachten. Die Protokolle sind der Hochschulverwaltung zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Berufungskommission hat die Aufgabe, eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern zu treffen und die eingegangenen Bewerbungen in Bezug auf die zu besetzende Stelle zu gewichten.

§ 12 Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen gem. § 46 HG

Für den Vorschlag zur Besetzung einer Professorenstelle kommt eine Bewerberin oder ein Bewerber nur dann in Betracht, wenn die in § 46 HG normierten Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllt werden und sie oder er mit ihrer oder seiner Ausbildung und Qualifikation den Merkmalen des Aufgabenprofils entspricht.

§ 13 Abgeschlossenes Hochschulstudium (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 HG)

Als abgeschlossenes Hochschulstudium gilt auch ein mit dem Diplom oder Master abgeschlossenes Fachhochschulstudium.

§ 14 Pädagogische Eignung (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 HG)

- (1) Der Bericht der Berufungskommission muss für jede Listenbewerberin oder jeden Listenbewerber begründete Hinweise enthalten, die das erforderliche pädagogische Leistungsvermögen der Bewerberin oder des Bewerbers sichtbar werden lässt. Die Prognose ist zu begründen (z.B. durch Gutachten über bisherige Lehrleistungen, Weiterbildungsnachweise). Probelehrveranstaltungen sind ausführlich zu würdigen.
Die pädagogische Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers hat besondere Bedeutung. Die Beherrschung von Schlüsselqualifikationen (soft skills), wie z.B. Kontaktfähigkeit und hohe kommunikative Kompetenz sowie Konfliktfähigkeit, Kritikfähigkeit und Veränderungsbereitschaft wird erwartet. Kompetenz in unterschiedlichen didaktischen Methoden und im Umgang mit geeigneten Medien ist erforderlich.
- (2) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in der Berufungskommission haben das Recht, ein gesondertes schriftliches Votum zu den Lehrleistungen der Listenkandidatinnen und -kandidaten als Ergänzung zum Kommissionsbericht abzugeben. Auf dieses Beteiligungsrecht sind sie zu Beginn der Beratungen der Berufungskommission von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission hinzuweisen. Geben die studentischen Mitglieder der Berufungskommission kein Votum ab, ist dies im Bericht der Berufungskommission zu vermerken. Bei Hausbewerberinnen und Hausbewerbern ist das Votum auf eine Befragung der Teilnehmer der Probelehrveranstaltung zu stützen (studentische Veranstaltungskritik). Hierzu wird den Studierenden ein formalisierter Fragebogen (siehe Anlage) zur Verfügung gestellt.
- (3) Die endgültige Feststellung der pädagogischen Eignung erfolgt in der Regel nach einer einjährigen Probezeit (siehe „Hinweise zur Probezeit“). Auf Vorschlag der Berufungskommission kann die endgültige Feststellung der pädagogischen Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers unter Verzicht auf eine Probezeit bereits im Berufungsverfahren erfolgen. Der Vorschlag muss sich auf Gutachten über Lehrerfolge während einer hauptberuflichen selbständigen Lehrtätigkeit an einer anderen Hochschule stützen. Der Inhalt der Gutachten muss durch das Ergebnis der Probelehrveranstaltung bestätigt werden. In diesem Fall kann auf das gesonderte schriftliche Votum der studentischen Mitglieder der Berufungskommission nicht verzichtet werden.
- (4) Parallel zur Feststellung der pädagogischen Eignung ist jede oder jeder neu Berufene gehalten, an jeweils mindestens zwei Angeboten der hochschuldidaktischen Weiterbildung teilzunehmen.

§ 15 Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 HG)

- (1) Die besondere Befähigung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit wird in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen. Die Promotion muss mindestens „cum laude“ bewertet sein.
- (2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht oder nicht besser als „rite“ promoviert, kann die Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auch auf Grund wissenschaftlicher Leistungen getroffen werden, die einer Promotion gleichwertig sind. Feststellungen der Berufungskommission über die Promotionsadäquanz wissenschaftlicher Leistungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers müssen auf mindestens zwei Gutachten von Hochschullehrern gestützt werden, die zur Mitwirkung an Promotionsverfahren berechtigt sind. Die Gutachten müssen auch eine Aussage darüber enthalten, ob die wissenschaftlichen Leistungen bzw. Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers

einer besser als „rite“ bewerteten Promotion gleichwertig sind.

- (3) Bei den Feststellungen über die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sind bei promovierten Bewerberinnen oder Bewerbern neben der Dissertation auch ihre weiteren wissenschaftlichen Arbeiten zu berücksichtigen.

§ 16 Besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Nr. 4 b HG)

- (1) Die besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden müssen während einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis erbracht worden sein, die mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt wurde. Die berufliche Praxis muss zeitlich nach dem ersten Abschluss eines Hochschulstudiums liegen und für das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle einschlägig sein.

Hinweis: Die Erfüllung dieser Einstellungsvoraussetzung wird in der Regel auf Grund der von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Belege über die Art und die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Dienstzeugnisse) und der dabei erbrachten besonderen, d.h. über dem Durchschnitt liegenden Leistungen im Sinne dieser Einstellungsvoraussetzung festgestellt. Zu Schwierigkeiten hat in Einzelfällen geführt, dass von der insgesamt fünfjährigen beruflichen Praxis mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. Das Ministerium sieht das Erfordernis einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs als nicht erfüllt an, wenn die Institution, in der die Bewerberin oder der Bewerber tätig war oder ist, auch nur formal Teil einer Hochschule ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen erkennt das Ministerium Tätigkeiten an Hochschuleinrichtungen allerdings als solche außerhalb des Hochschulbereichs an. Dies setzt den Nachweis voraus, dass es sich um Tätigkeiten handelt, die ihrer Qualität nach üblicherweise außerhalb der Hochschule ausgeübt werden. Der Vorschlag für eine solche Ausnahmeentscheidung bedarf einer besonders sorgfältigen Begründung. Tätigkeiten an den Instituten der Fraunhofer-Gesellschaft werden in der Regel als hochschulexterne Tätigkeiten anerkannt.

- (2) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können in besonderen Ausnahmefällen an die Stelle der vorgenannten Voraussetzungen (siehe Abs. 1) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen treten (vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Nr. 4a HG). Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen. Diese Einstellungsvoraussetzung kommt in der Regel nur zur Anwendung, wenn bei der Aufgabenumschreibung festgelegt worden ist, dass die Professur wegen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle sich zur Besetzung mit einer habilitierten oder entsprechend qualifizierten Person gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Nr. 4b HG eignet. Ein Ausgleich zu fehlenden berufspraktischen Zeiten kann jedoch hierdurch nicht erreicht werden.

§ 17 Ausnahmen bei „besonderer Befähigung zu künstlerischer Arbeit“ und bei „hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis“

- (1) In künstlerischen Fächern kann abweichend von § 15 (Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit) und § 16 (Besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden während einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis) vorgeschlagen werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist (§ 46 Abs. 2 HG). Der Nachweis wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

- (2) Soweit es die Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann auch ohne Erfüllung der unter den § 13 (Abgeschlossenes Hochschulstudium),

§ 15 (Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit) und § 16 (Besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden während einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis) genannten Voraussetzungen vorgeschlagen werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist (§ 46 Abs. 3 HG). Von dieser Vorschlagsmöglichkeit kann nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Auswahlverfahren

§ 18 Probelehrveranstaltungen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die für die Erteilung eines Rufes auf die ausgeschriebene Stelle in die engere Wahl gezogen werden, sind von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich zu Probelehrveranstaltungen einzuladen.
- (2) In der Probelehrveranstaltung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, dass sie oder er die erforderliche pädagogische Eignung besitzt.
- (3) Zu Probelehrveranstaltungen ist im veranstaltenden Fachbereich und in mitwirkungsberechtigten Fachbereichen sowie in wissenschaftlichen Einrichtungen öffentlich einzuladen. Für die Mitglieder dieser Organisationseinheiten sind sie öffentlich.
- (4) Entsprechend den Grundsätzen des Landesgleichstellungsgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen sollen alle Bewerberinnen, die die geforderten Qualifikationen erfüllen, zu Probelehrveranstaltungen eingeladen werden. Ist dies wegen der Zahl der Bewerberinnen nicht möglich, sind hierzu mindestens ebenso viele Frauen wie Männer einzuladen.
- (5) An die Probelehrveranstaltung schließt sich ein nichtöffentliches Fachgespräch zwischen der Berufungskommission und der Bewerberin oder dem Bewerber an. In dem Fachgespräch sollen auch die bisherigen Erfahrungen in Forschungs- und Transferaktivitäten sowie Vorstellungen zu deren Umsetzung in der Hochschule angesprochen werden. Dabei ist sowohl auf die Lehre als auch auf die Forschung abzustellen. Auch internationale Erfahrungen und Sprachkenntnisse sind zu überprüfen. Soweit Fremdsprachenkenntnisse in dem Anforderungsprofil verlangt werden, ist ein Teil der Probeveranstaltung oder des Fachgesprächs in der verlangten Fremdsprache zu führen. An dem Fachgespräch können neben den Mitgliedern der Berufungskommission alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die Mitglieder der betroffenen Organisationseinheiten teilnehmen.

§ 19 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Für die Besetzung einer Professorenstelle kommt nur eine Bewerberin oder ein Bewerber in Betracht, die oder der sowohl die in § 46 HG normierten Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllt, als auch mit ihrer bzw. seiner Ausbildung und Qualifikation den Merkmalen des Aufgabenprofils entspricht.
- (2) Die Erfordernisse „Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit“ und „Besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden während einer mindestens fünfjährigen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen“ müssen spätestens bis zur Beschlussfassung durch das Rektorat erfüllt sein.
- (3) Die Gründe, aus denen eine Bewerberin oder ein Bewerber den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nicht entspricht, sind festzuhalten.
- (4) Das Lebensalter einer Bewerberin oder eines Bewerbers darf bei der Entscheidung über die Bewerbung kein Kriterium sein.

Hinweise: Zu bedenken und ggf. mit Bewerberinnen und Bewerbern zu erörtern ist, dass nach der derzeitigen Praxis des Landes NRW nach Vollendung des 45. Lebensjahres nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Berufung in ein Beamtenverhältnis erfolgt. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist dies ausgeschlossen. In der Regel wird mit Bewerberinnen und Bewerbern, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, ein Angestelltenverhältnis begründet. Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis erhalten eine Bruttovergütung entsprechend der Besoldungsgruppe der von ihnen besetzten Stelle (Vergütung in Anlehnung an die BesGr. C 2 und C3 BBesO C).

§ 20 Berufungsvorschlag der Kommission

- (1) Nach den Probelehrveranstaltungen und den Fachgesprächen erfolgt die Festlegung der Bewerberinnen oder Bewerber, die in die Berufsliste aufgenommen werden sollen. Die Berufungskommission erstellt in der Regel einen Besetzungsvorschlag mit drei Einzelvorschlägen in bestimmter Reihenfolge. Die Platzierung jedes einzelnen der Bewerberinnen und der Bewerber auf der Berufsliste ist eingehend unter Herausstellung der rangdifferenzierenden Merkmale zu begründen.
- (2) Bei einer Hausbewerbung können nachweisbare Beurteilungskriterien, die einen Leistungsvergleich mit den in die engere Wahl gezogenen Bewerbungen ermöglichen (z.B. besondere Leistungen und Konzeptionen in der Lehre, Veröffentlichungen, Patente, Entwicklungserfolge, Leistungen im Technologietransfer, auswärtige Rufe) herangezogen werden. Bei der Konkurrenz zwischen Hausbewerbungen und externen Bewerbungen finden die Leistungen der Hausbewerbung in der Lehre besondere Beachtung. Bei Hausbewerbungen sind die Ergebnisse studentischer Veranstaltungskritik dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Hinweis: Hierzu sind die als Anlage 2 beigefügten Formblätter zu benutzen.

- (3) Das Prinzip der Bestenauslese, d. h. die Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hat Vorrang. Dabei muss durch die Gestaltung des Auswahlverfahrens auch sichergestellt sein, dass für externe Bewerbungen, die i. d. R. nur geringe Lehrerfahrung vorweisen können, durch entsprechende Bewertung der außerhalb der Lehre liegenden Leistungen eine Berufung möglich bleibt.
- (4) Nach § 15 Abs. 3 HG kann jedes Mitglied der Berufungskommission einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist spätestens am dritten Werktag danach der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vorzulegen und dann sowohl der Niederschrift als auch Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen.

§ 21 Gutachten gem. § 48 Abs. 3 HG

- (1) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber, die oder der in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden soll, sind von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren verschiedener Hochschulen einzuholen. Eines der Gutachten kann von einer Professorin oder einem Professor an einer Fachhochschule erstellt werden. Auch emeritierte Professorinnen oder Professoren sind berechtigt, Gutachten abzugeben. Nachdem allgemeinen deutschen Hochschulrecht sind Professorinnen und Professoren an Hochschulen zur Erstattung von Berufungsgutachten verpflichtet.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter haben die Aufgabe sich möglichst umfassend über die wissenschaftlichen und fachpraktischen Leistungen im Zusammenhang mit dem ausgeschriebenen Lehrgebiet und über die derzeitige Stellung der Bewerberin oder des Bewerbers in der Fachwelt zu äußern. Der Gutachterin oder dem Gutachter sind die Bewerbungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Gutachten muss eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die vorgesehene Stelle enthalten.

- (3) Die Berufungskommission soll ihre Auswahlentscheidung mit den Gutachten sofern diese vorliegen, vergleichen und ggf. durch Erkenntnisse der Gutachter ergänzen.

§ 22 Bericht der Berufungskommission

- (1) Nach den Abstimmungen fertigt die Berufungskommission einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit. Der Bericht muss enthalten:

1. Aufgabenumschreibung der Stelle und das daraus resultierende Anforderungsprofil;
2. Zusammensetzung der Berufungskommission; Begründung bei nicht geschlechterparitätischer Besetzung;
3. Gesamtzahl der Bewerbungen;
4. Angaben über die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung;
5. Nennung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber (mit Angaben über Alter, wiss. Qualifikation und derzeitige Stellung) und Begründung der Entscheidungen in jedem einzelnen Fall:
 - a) Bewerberinnen und Bewerber, die kein abgeschlossenes Hochschulstudium nachgewiesen haben,
 - b) Bewerberinnen und Bewerber deren besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit aus den Bewerbungsunterlagen nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber, die der Einstellungsvoraussetzung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 HG nicht entsprechen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber, die zwar die Anforderungen des § 46 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 HG erfüllen, jedoch dem aus der Aufgabenumschreibung resultierenden Anforderungsprofil der Stelle nicht oder nicht ausreichend entsprechen,
 - e) Bewerberinnen und Bewerber, deren pädagogische Eignung in der Probelehrveranstaltung nicht oder nicht hinreichend erkennbar war.

Hinweis: Eine ausführliche Begründung der Nichtberücksichtigung ist geboten, wenn Bewerberinnen oder Bewerber nicht berücksichtigt werden, die eine Probelehrveranstaltung durchgeführt haben. Es wird in jedem Einzelfall eine ausführliche inhaltliche Begründung gefordert, wenn Bewerberinnen, die die Einstellungsvoraussetzungen formal erfüllen, unberücksichtigt geblieben sind.

6. Abstimmungsergebnis der Berufungskommission über die Berufsungsliste;
7. Ausführliche Darstellung der wissenschaftlichen und berufspraktischen Leistungen, der in die Berufsungsliste aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber unter Auswertung und Würdigung der Gutachten sowie Darstellung der Leistungen in den Probelehrveranstaltungen;
8. Begründung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Berufsungsliste nach den nachfolgenden Kriterien, wobei hierbei die rangdifferenzierenden Merkmale besonders herauszustellen sind:
 - a) wissenschaftliche Leistungen (Qualität und Entsprechung zum Anforderungsprofil in Lehre und Forschung),
 - b) berufspraktische Erfahrungen und Leistungen im Hinblick auf das Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur,
 - c) pädagogische Eignung (Ergebnis der Probelehrveranstaltung, ggf. Ergebnisse studentischer Veranstaltungskritik),

9. Alle Sitzungsprotokolle der Berufungskommission.
- (2) Die oder der Vorsitzende übergibt den Bericht der Berufungskommission mit den Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber und den eingegangenen Gutachten der Dekanin oder dem Dekan.

Weiteres Verfahren

§ 23 Verfahren im Fachbereich

- (1) Auf der Grundlage des vollständigen Berichts der Berufungskommission beschließt der Fachbereichsrat über die von der Berufungskommission vorgeschlagenen und über ihre Platzierung auf der Berufungsliste.
- (2) Die Beratung über den Bericht der Berufungskommission und die Abstimmung über die Berufungsliste erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren eines Fachbereichs teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt (vgl. § 28 Abs. 5 Satz 1 HG).
- (3) Die Vertreterin oder der Vertreter eines mitwirkungsberechtigten Fachbereichs kann an der Behandlung des Berufungsvorschlages, dem die Mitwirkung gilt, im Fachbereichsrat beratend teilnehmen.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens in der Berufungskommission können die Berufungsunterlagen von allen stimmberechtigten Fachbereichsratsmitgliedern vor Beratung und Abstimmung im Fachbereichsrat zu festgesetzten Zeiten im Dekanat eingesehen werden.
- (5) Die Abstimmung über die auf Platz 1 bis 3 gesetzten Bewerberinnen oder Bewerber erfolgt für jeden Platz einzeln und geheim. Gemäß § 14 HG haben die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kein Stimmrecht in dieser Angelegenheit.
- (6) Beschließt der Fachbereichsrat eine andere Auswahl oder Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber als die Berufungskommission, so hat diese das Recht zur Stellungnahme. Die Entscheidung wird bis zur Vorlage dieser Stellungnahme, jedoch nicht länger als zwei Wochen vertagt. Bleibt die Berufungskommission bei ihrem ursprünglichen Vorschlag, ist über ihn erneut abzustimmen. Folgt die Mehrheit der anwesenden im Fachbereichsrat Stimmberechtigten bei dieser Abstimmung dem Vorschlag der Berufungskommission, tritt dieser Beschluss an die Stelle des vorher gefassten Beschlusses.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan leitet nach der Beschlussfassung über die Vorschlagsliste im Fachbereichsrat den Berufungsvorschlag der Rektorin oder dem Rektor zu. Hat sich der Fachbereichsrat mehrheitlich dem Vorschlag der Berufungskommission angeschlossen, so genügt als Äußerung des Fachbereichs in der Regel der Hinweis auf den Bericht der Berufungskommission.
- (8) Weicht der Beschluss des Fachbereichsrats vom Vorschlag der Berufungskommission ab, so sind dem Berufungsvorschlag die Gründe für das abweichende Votum beizufügen.
- (9) Dem Bericht des Fachbereichs sind beizufügen:
 1. der Protokollauszug über die Abstimmung im Fachbereichsrat
 - a) Abstimmung und Ergebnis zu Platz 1
 - b) Abstimmung und Ergebnis zu Platz 2
 - c) Abstimmung und Ergebnis zu Platz 3
 2. der Bericht der Berufungskommission;

3. die Gutachten gem. § 48 Abs. 3 HG;
 4. die eingegangenen Bewerbungsunterlagen in folgender Reihenfolge:
Unterlagen der drei auf der Liste Platzierten
Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen wurden,
Unterlagen der nicht eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber;
 5. u.a. ggf. die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik;
 6. Votum der studentischen Mitglieder der Berufungskommission, sofern diese darauf nicht verzichtet haben;
 7. ggf. Sondervoten.
- (10) Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung werden von der Hochschulverwaltung dem Bericht des Fachbereichs beigelegt.

§ 24 Verfahren im Rektorat und Senat

- (1) Die Berufungsvorschläge der Fachbereiche werden nach verwaltungsmäßiger Vorprüfung im Rektorat zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Senat behandelt.
- (2) Berufungsvorschläge sind spätestens drei Wochen vor einer Senatssitzung dem Rektorat vorzulegen.
- (3) An einem Berufungsverfahren beteiligte Fachbereiche haben das Recht zur Stellungnahme im Senat. Zur Ausübung dieses Rechts kann die oder der Vorsitzende der Berufungskommission im Senat beratend teilnehmen.
- (4) Das Verfahren im Senat erfolgt nach den Grundsätzen über die Abstimmungen im Fachbereichsrat. Auf § 23 Abs. 5 wird verwiesen.

Probezeit

Hinweise:

Das Berufungsverfahren ist mit der Annahme des Rufs durch eine Bewerberin oder einen Bewerber beendet. Da in der Regel bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen die pädagogische Eignung im Berufungsverfahren gem. § 46 Abs. 1 Nr. 2 HG nicht festgestellt werden kann, schließt sich in diesen Fällen an den Dienstbeginn eine einjährige Probezeit an, die der endgültigen Feststellung der pädagogischen Eignung der oder des Neuberufenen dient. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten am Verfahren ist zu gewährleisten.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, bereits beamtete Bewerberinnen oder Bewerber in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen, sofern die pädagogische Eignung vorliegt.

Andernfalls müssen auch solche Bewerberinnen und Bewerber eine Probezeit ableisten, die bereits in einem Beamtenverhältnis stehen (Bundes-, Landes- oder Kommunalbeamte). Es wird empfohlen, solche Bewerberinnen und Bewerber, wenn sie in die engste Wahl gezogen werden, auf diesen Umstand hinzuweisen, damit die Bewerberin oder der Bewerber frühzeitig überlegen kann, ob sie oder er nach möglicher Ruferteilung bereit ist, unter Aufgabe des bisherigen Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit das Risiko eines Beamtenverhältnisses auf Probe einzugehen.

Sofern Bewerberinnen und Bewerber hierzu nicht bereit sind, besteht die Möglichkeit der Ableistung der Probezeit im Wege der Abordnung durch den bisherigen Dienstherrn. Während der Probezeit bleibt in diesen Fällen das bisherige Beamtenverhältnis bestehen. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält weder die Amtsbezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ noch Professorenbezüge. Im Falle des Scheiterns kehrt sie oder er zu dem bisherigen Dienstherrn zurück. In der Regel erklären Dienstherrn sich nicht zu einer Abordnung bereit. Es besteht dann die Möglichkeit, dass die Bewerberin oder der Bewerber aus seinem bisherigen Dienstverhältnis für die Dauer der Probezeit ohne Bezüge beurlaubt und von der Hochschule für diese Zeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben der zu besetzenden Professorenstelle beauftragt wird (§ 49 Abs. 2 HG). Sie oder er erhält in der Zeit der Wahrnehmung der Aufgaben eine Bruttovergütung in Höhe des zustehenden Professorengehalts. Nach dem Ablauf der Beurlaubung würde das bisherige Beamtenverhältnis wiederaufleben, wenn eine Ernennung zum Professor im Beamtenverhältnis nicht erfolgen kann.

Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber wegen des Lebensalters (siehe § 19 Abs. 4) oder aus anderen Gründen (z.B. keine EU-Staatsangehörigkeit) nicht in ein Beamtenverhältnis berufen werden, erfolgt eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis. Zur Feststellung der pädagogischen Eignung wird in einem solchen Fall das Dienstverhältnis auf 12 Monate befristet.

Während der Probezeit wird die pädagogische Eignung der Professorin oder des Professors durch eine Kommission begutachtet, die aus drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs besteht. Außerdem werden zwei Studierende bestellt, die an Lehrveranstaltungen der oder des Neuberufenen teilnehmen und am Ende der Probezeit ein schriftliches Votum über die pädagogische Eignung abgeben. Die Bestellung der Kommission und der Studierenden erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichs durch die Rektorin oder den Rektor.

Die Kommission sollte pro Studienhalbjahr unangemeldet in der Regel drei, mindestens jedoch zwei Lehrveranstaltungen der oder des zu Begutachtenden besuchen; hiervon sollte je eine Lehrveranstaltung pro Studienhalbjahr mit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder besucht werden.

Sie legt vor Ende der Probezeit ihr Gutachten dem Fachbereichsrat vor, der über das Vorliegen der pädagogischen Eignung und der sonstigen Voraussetzungen für die Ernennung auf Lebenszeit bzw. ein unbefristetes Dienstverhältnis beschließt. Die Dekanin oder der Dekan teilt das Votum des Fachbereichsrates der Rektorin oder dem Rektor vor Ende der Probezeit mit.

Die Rektorin oder der Rektor legt auf der Grundlage des Kommissionsgutachtens, des Votums der beiden Studierenden und des Beschlusses des Fachbereichs dem Wissenschaftsministerium vor Ende der Probezeit einen Vorschlag vor. Dieser empfiehlt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. die unbefristete Verlängerung des Dienstverhältnisses, die Verlängerung der Probezeit oder die Beendigung des Beamten- bzw. Dienstverhältnisses. Im Falle der Verlängerung legt die Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung dem Fachbereichsrat ein zweites Gutachten vor. Der Fachbereichsrat beschließt erneut über die pädagogische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers und nimmt zur Ernennung auf Lebenszeit bzw. in ein unbefristetes Dienstverhältnis Stellung.

Wird die pädagogische Eignung auch nach der verlängerten Probezeit nicht bestätigt, kann eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen werden.

An das Sachgebiet ZA 2.01
über den Rektor der
Fachhochschule Düsseldorf

Düsseldorf, den
Fachbereich

Antrag auf Änderung eines Lehrgebietes (Umwidmung)

Bezeichnung des bisherigen Lehrgebietes	Bes.Gr./Planstellenkarteinr.
Bezeichnung des neuen Lehrgebietes	Bes.Gr./Planstellenkarteinr.
bish. Stelleninhaber/in	Freiwerden der Stelle

Begründung

Gem. § 48 HG muss die Lehrgebietsbeschreibung so weit gefaßt sein, dass durch den/die Stelleninhaber/in ein angemessener Teil des erforderlichen Lehrangebotes des Faches auf Dauer abgedeckt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, daß es unzulässig ist, Aufgabengebiete auf eine Hausberufung hin zuzuschneiden, um dem/der Bewerber/in bessere Berufungschancen zu verschaffen. Eine Änderung des Lehrgebietes kommt nur bei Vorliegen bestimmter Kriterien in Betracht.

Ich bitte, die zutreffende Begründung anzukreuzen.

- Änderung des Fächerkanons aufgrund geänderter Prüfungsordnung (*bitte erläutern unter Angabe der maßgeblichen Prüfungsordnungsvorschriften*)
- Aufbau von neuen, wichtigen Aufgabenbereichen (*bitte begründen unter Hinweis auf entsprechenden Studiengangs Antrag*)
- Bereinigung eines bisher personenzugeschnittenen Aufgabengebietes
- Maßgebliche Änderung der studentischen Nachfrage (*bitte spezifizieren*)
- Sonstiger Grund

Die nachfolgend aufgeführten Fragen sind zu beantworten.

- Wie wird das bisherige Lehrangebot- bei Wegfall einer Aufgabenbeschreibung - sichergestellt ?
- Werden andere Fachbereiche tangiert ?
- Welche Kosten entstehen durch die Aufgabengebietsänderung ?
- Wie ordnet sich die Änderung in das Strukturkonzept des Fachbereiches unter Berücksichtigung quantitativer und struktureller Aspekte sowohl für den wegfallenden als auch für den neu wahrzunehmenden Aufgabenbereich ein ?

Dem Antrag ist darüber hinaus das Abstimmungsergebnis des Fachbereichsrates, ein Nachweis des Bedarfs für die Stelle sowie ein Strukturkonzept beizufügen. Das Rektorat entscheidet nach Anhörung des Fachbereiches, ob dem Änderungsantrag entsprochen werden soll, oder ob die Stelle zu einem anderen Fachbereich zugewiesen werden soll, oder ob die Stelle nicht wieder besetzt werden soll. Im Falle einer Umwidmung ist für die Ausschreibung der Stelle die Zustimmung des Ministeriums erforderlich.

Vorschlag zur Bewertung einer Probelehrveranstaltung, insbesondere im Rahmen einer studentischen Veranstaltungskritik

Bewerberin/Bewerber:.....
 Thema der Lehrveranstaltung:.....
 Art der Lehrveranstaltung:.....
 Datum:.....

Bitte beurteilen Sie folgende Aspekte der Probevorlesung durch Markierung in der entsprechenden Spalte:

Vortragsform				
Bewertung	+ +	+	-	--
Wie sicher wird der Lehrstoff vorgetragen ?				
Wie ist der Vortrag akustisch ?				
Wie verständlich sind Wortwahl und Satzbau ?				
Wie angemessen ist das Vortragstempo ?				
Wie gut steht die oder der Vortragende mit dem Auditorium in Blickkontakt ?				

Gliederung und Inhalt

Bewertung	+ +	+	-	--
Wie gut gelingt es in der Einleitung, Ihr Interesse zu wecken ?				
Wie gut nachvollziehbar ist der Vortrag strukturiert ?				
Wie anschaulich wird der Inhalt erklärt (z.B. Beispiele aus der Praxis) ?				
Wie angemessen wird auf Zwischenfragen eingegangen ?				
Wie gut gelingt es, durch die Veranstaltung ein weitergehendes Interesse an dem Thema bei Ihnen zu erzeugen ?				
Wie schlüssig ist das Vortragsende ?				
Wie bedeutend erscheint Ihnen der Inhalt des Vortrags ?				

Medien

(Bitte vermerken Sie , wie zufrieden Sie mit dem Medieneinsatz insgesamt sind.)

Bewertung	++	+	-	--
Wie überschaubar sind Folieninhalt und -aufbau ?				
Wie sinnvoll sind die Folien im Vortrag platziert ?				
Wie sinnvoll werden andere Medien eingesetzt ?				
Wie klappt das Zusammenspiel der Medien ?				

--

Sonstiges

Bewertung	Ja	Nein
Ist die oder der Vortragende Ihrem Eindruck nach motiviert ?		
Ist die oder der Vortragende Ihrem Eindruck nach gut vorbereitet ?		
Versteht die oder der Vortragende es , auch „trockenen“ Themen interessante Seiten abzugewinnen ?		
Zitiert die oder der Vortragende auch aus fremdsprachiger Literatur ?		
Können von den Zuhörenden Fragen gestellt werden ?		
Werden diese Fragen verständlich und ausreichend beantwortet ?		
Ist die oder der Vortragende offen für ein Feedback seitens der Studierenden ?		
Besitzt die oder der Vortragende Ihrer Meinung nach Humor ?		
Wird die vorgegebene Zeit eingehalten ?		
Stellen Sie sich vor, diese Vorlesung würde montags morgens um 08.00 Uhr früh stattfinden. Wären Sie auf Grund der Qualität motiviert, hinzugehen ?		

Bitte gewichten Sie Ihre Antwortergebnisse und formulieren Sie Ihren Gesamteindruck: